

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bauausschuss	09.01.2008					
2							
3							

### Betreff

**Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung)**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom  
13.12.2007

### Anlage

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 28. Januar 2004)

### Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt die Veränderungsänderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung) zum 01.02.2008.

Die Vorlage vom 13.12.2007 ist Bestandteil des Beschlusses.

### Sachverhalt

Aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04. April 2007, Az. 8 B 05.3195 sind Anpassungen in der Reinhaltungsverordnung notwendig.

Durch die Aufnahme der gemeinsamen Geh- und Radwege unter Buchstabe c) in die Begriffsbestimmung „Gehbahnen“ des § 2 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die Räum- und Streupflicht auch für gemeinsame Geh- und Radwege in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite für die Anlieger gilt.

(Zum 01.01.2008 ist auch das BayStrWG dahingehend geändert, dass gemeinsame Geh- und Radwege vom gesetzlichen Tatbestand des Art. 51 Abs. 5 erfasst werden, so dass die Gemeinden die Pflichten an diesen Wegen auf die Anlieger übertragen können.)

Die Worteinfügung zu § 3 Abs. 2 Buchstabe c) ist in Verbindung mit der Beseitigungspflicht für Verunreinigungen nach § 3a notwendig.

Die Ergänzung des Satzes 3 in § 4 Abs. 1 entspricht dem Urteil, nach dem die Abwälzung der Reinhaltungspflicht von Teilen verkehrsmäßig hochbelasteter Fahrbahnen nicht auf Anlieger erfolgen kann.

Die Neufassung des § 5 berücksichtigt den durch das Urteil festgesetzten Umfang der Reinhaltungspflichten für Anlieger.

Die Ergänzung in § 11 Abs. 1 wird zum besseren Verständnis als Verweis auf die Begriffsbestimmung eingefügt.

**Die in der Sitzung in Umlauf gegebene Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BvA zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 13.12.2007

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Frau Schmidt	Tel.: 3218
------------------------------------	---------------